

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Rehborn  
vom 26.10.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rehborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber .....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Friedhofshalle .....	4
VII. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen.....	4
VIII. Sonstige Gebühren .....	5



## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

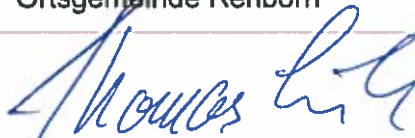
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.11.2002 sowie die Änderungssatzungen vom 28.02.2008 und 03.09.2008 außer Kraft.

Rehborn, den 26.10.2018

Ortsgemeinde Rehborn



Link, Ortsbürgermeister

(Siegel)



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 200 €
  - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 390 €
  - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 250 €
  - d) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 1.200 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 200 €
  - b) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als anonymes Rasengrab 680 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 350 €
  - ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 1.300 €
  - ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 700 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag) 2.070 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
  - aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften 300 €
  - ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte 1.270 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben
- c) Bei gemischten Grabstätten (s. § 13 a der Friedhofssatzung) 300 €

### III. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer II bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine

1. aa) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	8,75 Euro
ab) eine Einzelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)	32,50 Euro
ba) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	17,50 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften (Plattenbelag)	51,75 Euro
2. aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. Gestaltungsvorschriften	7,50 Euro
ab) für ein Urnengrab im Grabfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften als Rasengrab mit Namensplatte	31,75 Euro

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Bei Aushub und Schließen der Gräber anl. Beisetzung durch ein Fremdunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert.

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	100 Euro
und für jeden weiteren Tag	40 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40 Euro
und für jeden weiteren Tag	10 Euro
2. jede Benutzung der Aussegnungshalle	60 Euro
3. Reinigung der Friedhofshalle	45 Euro

### VII. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen genehmigt und aufgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rehborn)

1. Urnengrabstätte und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 Euro
2. Reihen- und Einzelwahlgrabstätte	400 Euro
3. Doppelwahlgrabstätte	500 Euro

### **VIII. Sonstige Gebühren**

Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes  
Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten  
Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung  
Entfernen von Bepflanzung

**Für unter Punkt VIII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.**

